



PRESSEMITTEILUNG Nr. 107/26

Luxemburg, den 16. Juli 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-26/25 | [Bukla]¹

Unionsbürgerschaft: Gegen eine Rückkehrentscheidung, die auf als Verschlussachen eingestufte Informationen beruht und gegen einen Drittstaatsangehörigen ergeht, der ein Kind erzieht, das Unionsbürger ist, muss ein wirksamer Rechtsbehelf eingelegt werden können

PQ ist Drittstaatsangehöriger, reiste 2005 als Profifußballer rechtmäßig nach Ungarn ein und hält sich seitdem dort auf. Er lebt mit seiner ungarischen Lebensgefährtin und ihren beiden Kindern, die ebenfalls die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, zusammen und übt das Sorgerecht gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin aus. Im Jahr 2020 beantragte er aufgrund seiner familiären Situation eine nationale Niederlassungserlaubnis.

Das Amt für Verfassungsschutz kam jedoch in einer nicht begründeten Stellungnahme, die sich auf vertrauliche Informationen stützte, zu dem Schluss, dass seine Anwesenheit auf ungarischem Staatsgebiet die nationale Sicherheit verletze. Die an diese Stellungnahme gebundene nationale Fremdenpolizei lehnte seinen Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis ab und erließ anschließend auf Vorschlag des Amtes für Verfassungsschutz eine Rückkehrentscheidung, verbunden mit einem zehnjährigen Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Weder die zuständigen Behörden noch die betroffenen Personen hatten Zugang zu den vertraulichen Informationen, auf denen das ursprüngliche Gutachten und die Vorschläge des Amtes für Verfassungsschutz beruhten.

Das mit den Rechtsbehelfen von PQ befasste Gericht in Szeged (Ungarn) hatte zunächst im Rahmen eines früheren Verfahrens, das die Ablehnung des Antrags auf eine nationale Niederlassungserlaubnis betraf, den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht. In seinem Urteil zu diesem Fall² entschied der Gerichtshof, dass Verfahren wie die gegen PQ eingeleiteten gegen das Unionsrecht verstießen. Im vorliegenden Fall hat das Gericht in Szeged den Gerichtshof erneut angerufen, diesmal bezüglich des Rückführungsverfahrens.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die verfahrensrechtlichen Anforderungen für die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend auf Rückführungsverfahren übertragbar sind. Somit müssen die nationalen Behörden sicherstellen, dass eine Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen, dessen familiäre Bindungen zu einem Unionsbürger ihnen bekannt sind, nicht zur Folge hat, dass der Unionsbürger gezwungen wird, das Gebiet der Union zu verlassen. Insoweit müssen sie insbesondere **prüfen, ob zwischen den betroffenen Personen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.**

In diesem Zusammenhang kommt der Gerichtshof zu dem Befund, dass das Unionsrecht einer Regelung entgegensteht, die die nationalen Behörden verpflichten würde, aus Gründen der nationalen Sicherheit gegen ein Familienmitglied eines Unionsbürgers eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, allein auf der Grundlage einer nicht begründeten verbindlichen Stellungnahme einer Fachbehörde, **ohne dass diese Behörden die relevanten individuellen Umstände und die Verhältnismäßigkeit gründlich prüfen können.**

Darüber hinaus **verstößt eine nationale Regelung gegen das Unionsrecht, die verhindert**, dass einem Familienangehörigen eines Unionsbürgers, dem eine Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot auf der Grundlage vertraulicher Informationen zugestellt wurde, **der wesentliche Inhalt der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Gründe mitgeteilt wird und dass er diese Informationen für Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nutzen kann.** Eine solche Regelung **verstößt** nämlich **gegen den Grundsatz der Wirksamkeit, den allgemeinen Grundsatz der**

ordnungsgemäßen Verwaltung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass die im Interesse des betroffenen Staatsangehörigen erfolgende Intervention eines Staatsanwalts, der Zugang zu den relevanten vertraulichen Informationen hat, diese jedoch nicht weitergeben darf, nicht ausreicht, um die Rechte des betroffenen Staatsangehörigen zu wahren. Das Unionsrecht schreibt hingegen nicht vor, dass ein für Rückführungssachen zuständiges Gericht die Rechtmäßigkeit der Einstufung von Informationen als Verschlussachen überprüfen oder den Zugang zu als Verschlussachen eingestuft Informationen gewähren muss. Es verlangt jedoch, dass dieses Gericht die Konsequenzen aus der Weigerung der zuständigen Behörden ziehen kann, die Gründe für ihre Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Beweise mitzuteilen, und dass es die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung allein auf der Grundlage der ihm mitgeteilten Gründe und Beweise prüfen kann.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² Urteil vom 25. April 2024, NW und PQ (Verschlussachen), [C-420/22 und C-528/22](#) (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 72/24](#))